

Unsere Themen:

1. Ergebnisse der Spät-Frühjahrs-N_{min} und Nitrachek-Kampagne
2. Herbsdüngung zu Winterraps in der N-Kulisse 2021
3. Anbau von Zwischenfrüchten in der N-Kulisse
4. Neues zur Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger
5. BLE-Förderung Reifendruckregelanlage
6. In eigener Sache

1. Ergebnisse der Spät-Frühjahrs-N_{min} und Nitrachek-Kampagne

Spät-Frühjahrs-N_{min}-Kampagne

Die diesjährige **Spät-Frühjahrs-N_{min}-Kampagne** (SFN_{min}) zur Beprobung der Maisflächen im BG1 fand zwischen dem 14.06.-28.06.2021 statt. Insgesamt wurden auf 158 Flächen Proben in 0-90 cm Tiefe genommen. Die N-Versorgung der Maisbestände wird, je nach Ertragsniveau und UF-Düngereinsatz, als optimal angesehen, wenn der **SFN_{min}-Wert** bei ca. **140-160 kg N/ha** liegt.

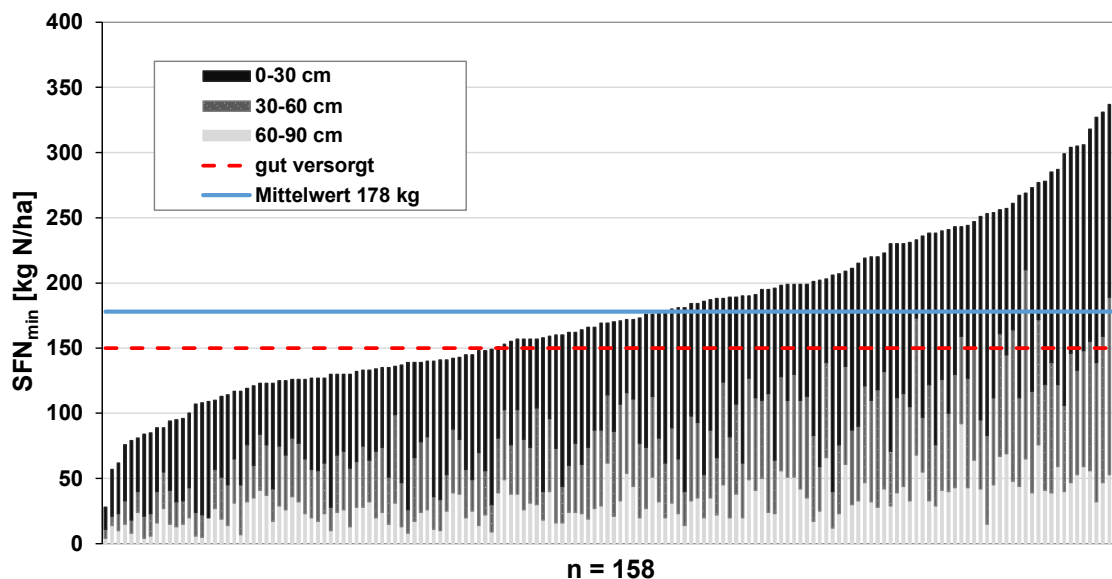


Abbildung 1: SFN_{min}-Werte in kg/ha (NO₃ + NH₄) unter Mais in 2021

Die SFN_{min} -Werte schwanken dieses Jahr zwischen Werten von 28 und 365 kg N/ha (siehe Abb. 1). Der **Mittelwert** aller Flächen lag bei **178 kg N/ha**. Der Anteil der Flächen mit SFN_{min} -Werten <140 kg N/ha lag mit 32 % etwas höher als letztes Jahr. Von diesen Flächen wiederum wies ein Viertel Werte unter 100 kg N/ha auf. Der Anteil der Flächen mit einem Überangebot an Stickstoff im Boden und SFN_{min} -Werten von >250 kg N/ha lag bei 14 % und somit auf einem vergleichbarem Niveau wie in 2020.

Aufgrund der kalten Frühjahrswitterung sind zum einen die Saatzeitpunkte sowie die weitere Entwicklung der Maisbestände im Beratungsgebiet sehr unterschiedlich gewesen. Die Mineralisierung der organischen Dünger sowie der Pflanzenreste von Vor- und Zwischenfrüchten verlief dabei regional sehr unterschiedlich. Dies ist auf lokale Unterschiede bei der Niederschlagsverteilung und vor allem die unterschiedlichen Niederschlagsmengen zurückzuführen. Trotz der warmen Temperaturen der vergangenen Wochen scheint die Mineralisierung nur langsam in Gang zu kommen. Insgesamt ist die aktuelle Witterung aber wüchsig mit warmen Temperaturen und größtenteils ausreichenden Niederschlägen, sodass ein zügiger Reihenschluss der Bestände und Kompensation des Wachstumsrückstandes der Maisbestände zu erwarten ist. Der Verzicht auf die klassische Unterfußdüngung, z.B. durch alternative Produkte, hat die Bestände aufgrund der Witterung nach der Saat dieses Jahr jedoch in ihrer Entwicklung stärker ausgebremst.

Nitrachek-Kampagne

Mit Hilfe der **Nitrachek-Analyse**, durchgeführt mit der Stängelbasis der Maispflanzen, kann die Nitrat (NO_3)-Konzentration im Pflanzensaft bestimmt werden. Ein Messwert von 3000-5000 ppm NO_3 im Pflanzensaft zeigt zum aktuellen Zeitpunkt den Optimalbereich der N-Versorgung an, wohingegen Nitratwerte zwischen 6000-8000 ppm eine Überversorgung mit Stickstoff anzeigen.

Die diesjährigen Nitrachek-Ergebnisse von 26 ausgewählten Maisbeständen (Abb. 2) zeigen, dass **65%** der Proben eine **gute N-Versorgung** aufwiesen. Jedoch zeigten die restlichen **35 % der Messwerte eine N-Unterversorgung** der Bestände an. Eine N-Überversorgung konnte dieses Jahr nicht festgestellt werden.

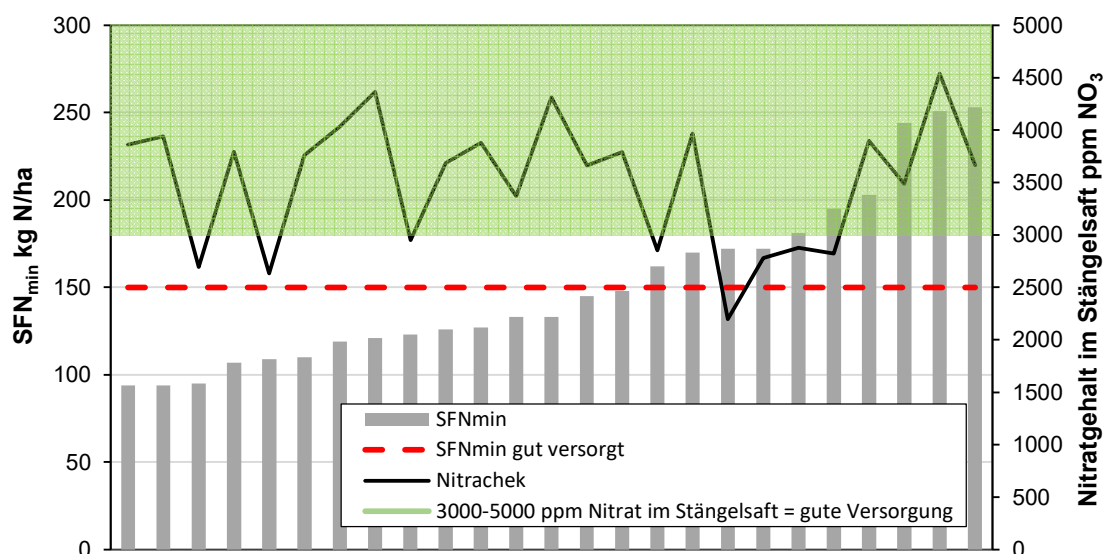


Abbildung 2: Ergebnisse der Nitrachek-Messungen mit den dazugehörigen SFN_{min} -Werten 2021

Sowohl die SFN_{\min} -Werte als auch die Nitrachek-Werte legen den Schluss nahe, dass die diesjährige Witterung während der Jugendentwicklung der Maisbestände zu einer bisher reduzierten Mineralisierung von Stickstoff im Boden und einer verzögerten Aufnahme in die Pflanze geführt hat. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Nachlieferung aus dem Boden als auch von eventuellen Vor- und Zwischenfrüchten noch zu einer ausreichenden N-Versorgung der Bestände führen wird. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist daher eine Nachdüngung nicht pauschal anzuraten, solange die Bestände keine deutlichen N-Mangel Erscheinungen aufweisen.

2. Herbstdüngung zu Winterraps in der N-Kulisse 2021

Die Herbstdüngung zu Winterraps auf Flächen, die sich in der neuen N-Kulisse befinden, unterliegt durch die neue DüV 2020 verschärften Regeln. Eine Ausbringung von mineralischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln wie Gärrest oder Gülle zum Winterraps im Herbst ist nur dann zulässig, wenn die Kriterien des **Herbstrahmenschemas zur Düngung 2021** erfüllt sind und nach der Ernte der vorangegangenen Hauptfrucht ein N_{\min} -Wert im Boden von **<45 kg N_{\min} /ha** in **0-60 cm Bodentiefe** vorzufinden ist. Hierfür muss **für jeden Schlag/Bewirtschaftungseinheit** auf dem Betrieb **ein eigenes Analyseergebnis** vorliegen. Bis zum Vorliegen des Analysenachweises darf keine Düngung durchgeführt werden!

Da die Zeit zwischen Ernte und Rapsaussaat sehr kurz ist und die Analysedauer im Labor für das Vorliegen der Ergebnisse mit einkalkuliert werden muss, besteht die Möglichkeit die Beprobung des Schlages bereits in dem noch wachsenden Getreidebestand der Vorfrucht durchzuführen, wenn dieser die maximale N-Aufnahmerate überschritten hat, d.h. ab BBCH 71 zur Kornbildung. Die Probenahme sollte nach den gängigen Maßstäben für repräsentatives Beprobieren durchgeführt werden und sofort nach der Entnahme gekühlt oder eingefroren werden bis zum Eintreffen im Labor.

Das **Rahmenschema zur Herbstdüngung 2021** erlaubt eine Düngung zum Winterraps in Höhe von **max. 60 kg Gesamt-N** bzw. **30 kg NH_4-N /ha**, wenn die **Aussaat bis zum 15.09.** stattgefunden hat **und** der oben beschriebene Analysenachweis über den **Boden- N_{\min} von <45 kg** für den jeweiligen Schlag vorliegt.

3. Anbau von Zwischenfrüchten in der N-Kulisse

Für Flächen in der neuen N-Kulisse auf denen eine **Sommerung** in 2022 angebaut und welche mit N-haltigen Düngern gedüngt werden soll, muss nach §13a der neuen DüV 2020 verpflichtend im Herbst 2021 eine **Zwischenfrucht angebaut** werden. Voraussetzung für das Greifen der Regelung ist, dass die **Ernte der Vorkultur vor dem 1. Oktober 2021** stattgefunden hat. Die Zwischenfrucht darf zudem **nicht vor dem 15. Januar umgebrochen** werden. Ausgenommen von der Regel sind lediglich Flächen mit einem Erntedatum der Vorfrucht, das nach dem 1. Oktober 2021 liegt oder eine jährliche Niederschlagssumme mit im langjährigen Mittel weniger als 550 mm an dem Standort. Hier muss kein verpflichtender Zwischenfruchtanbau durchgeführt werden.

Als Zwischenfrucht zählt in diesem Kontext nur eine gezielt etablierte Zwischenfrucht mit ausreichender Saatstärke, welche idealerweise als Drillsaat ausgebracht werden sollte (kein Ausfallgetreide/Ausfallraps). Bei der Etablierung in Breitsaat (z.B. Düngerstreuer) ist eine anschließende, flache Bodenbearbeitung zur Einarbeitung des Saatguts vorzunehmen. Die Zwischenfrucht sollte sich als homogener Pflanzenbestand präsentieren, bei dem die Aussaat nachweisbar sein muss, bspw. über den Sackanhänger des Saatgutes oder eine Nachbauerklärung.

4. Neues zur Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger

Zum 01. Juli 2021 wechselte die Betreuung der Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger von der Landwirtschaftskammer an das LLUR. Für **Meldungen seit dem 01.07.2021** in Bezug auf Wirtschaftsdünger muss das Meldeportal unter www.endo-sh.de/wirtschaftsduengermeldung aufgerufen werden.

Seit dem 01.07.2021 sind bislang die nachfolgenden **Änderungen** zu beachten, die entsprechende Landesverordnung wird derzeit noch überarbeitet.

- Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der digitalen Meldedatenbank entfällt.
- Anders als vorher sind **seit dem 01.07.2021 sowohl Abgeber als auch Abnehmer** von Wirtschaftsdüngern verpflichtet die entsprechenden Meldungen in der Meldedatenbank vorzunehmen. Ein Aufnehmer muss keine eigene Meldung tätigen, sofern die Angaben im Lieferschein, welcher die Angaben der Abgabemeldung enthält, richtig sind. Der Empfang des Wirtschaftsdüngers wird allein durch den Button „Für Empfang übernehmen“ bestätigt. Die Bestätigung über den Button ist verpflichtend. Weichen die Angaben ab, muss eine separate Aufnahmemeldung getätigt werden.
- **Die bekannten Meldefristen der halbjährlichen Meldung zum 31.03. und 30.09 fallen weg!**
- Die **Abgabe** von Wirtschaftsdüngern muss nun **binnen 4 Wochen** in der Datenbank gemeldet werden, während die **Aufnahme** in einem **Zeitraum von 2 Monaten** gemeldet werden muss.
- Es besteht eine **Übergangsregelung**, die es ermöglicht Wirtschaftsdüngerabgaben des Zeitraums 01.01.2021-30.06.2021 bis zum 30.09.2021 zu melden.

Der Zugriff auf die Meldedatenbank ist seit dem 01.07.2021 **ausschließlich mit der Betriebsinhaber Nummer (BNR-ZD)** und dazugehöriger PIN möglich. Sollte ihr Betrieb gegenwärtig nicht über eine BNR-ZD verfügen, kann diese bei der zuständigen Außenstelle des LLUR beantragt werden. Sofern die Meldung mit einer anderen Nummer (LWK-Nummer oder 11er Nummer der BGA) durchgeführt wurde, erhält der Betrieb automatisch neue Zugangsdaten durch das LLUR. Alte Nummern verlieren ab dem 01.07.2021 ihre Gültigkeit. Sollten sich bei den Betriebsdaten Änderungen ergeben, so sind diese umgehend der zuständigen Außenstelle des LLUR zu melden.

Bei Fragen zu der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank, steht die ENDO-SH Hotline: **04347/704-777** sowie endo-sh@llur.landsh.de zur Verfügung.

5. BLE-Förderung Reifendruckregelanlage

Nachdem die Förderung von automatischen Reifendruckregelanlagen durch die BLE im Januar 2021 ausgesetzt wurde, können nun wieder Anträge zur Förderung gestellt werden.

Wichtig: Die Beantragung der Förderung durch eine Maschinengemeinschaft oder eines Unternehmens zum Zweck der Durchführung einer überbetrieblichen entgeltlichen Dienstleistung, bzw. Vermietung gegen Entgelt, ist nicht zulässig!

Förderfähig sind einzelne oder mehrere Investitionen eines Antragstellers **zur Nach- bzw. Umrüstung oder Neuanschaffung**, sofern dies der Energie- und CO₂-Einsparung dient.

Das anerkannte **Netto-Investitionsvolumen für Einzelmaßnahmen** pro Antrag, einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Nebenkosten, muss **mindestens 3.000 Euro** betragen. Die fachlichen Anforderungen und Typen der förderfähigen Maßnahmen sind im Merkblatt "Einzelmaßnahmen" der BLE aufgeführt. Es wird empfohlen, die Freigabe der Reifenhersteller aus der Reifenbetriebsanleitung für Last, Geschwindigkeit und ausgewählte Reifendrucke zu beachten.

Der maximale Zuschuss für investive Maßnahmen (Einzelmaßnahmen) beträgt 30 %!

6. In eigener Sache

Seit 1. Juni unterstützt **Lasse Stoltenberg** das Beratungsteam im BG1-Gebiet und wird ab August die **Elternzeitvertretung für Frau Biernat (ehemals Struck)** antreten. Frau Biernat (ehemals Struck) ist ab sofort unter der Mailadresse inger.biernat@iglu-goettingen.de zu erreichen.

B. Sc. Lasse Stoltenberg

0170-2217 655

Lasse.Stoltenberg@iglu-goettingen.de



Eine gute Ernte und bleiben Sie gesund! Ihr IGLU-Beraterteam

IGLU Schleswig-Holstein

Dr. agr. Christiane von Holtzendorff

Dr. agr. Inger Julia Biernat

M. Sc. Carla Dörnenburg

M. Sc. Anna Pfannenber

B. Sc. Lasse Stoltenberg

Wittland 8b

24109 Kiel

Tel. 0431 – 66 11 53 48

Fax 0431 – 66 11 53 50

kontakt_sh@iglu-goettingen.de

www.iglu-goettingen.de